

## **Antrag**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Franziska Rath, Dennis Gladiator,  
Joachim Lenders, Wolfhard Ploog (CDU) und Fraktion**

**zu Drs. 21/14009**

**Betr.: Rückfallrisiko von Straftätern verringern, Gesellschaft besser schützen  
– Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz nachbessern**

Der Entwurf des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes sieht zahlreiche Ansprüche und Maßnahmen für straffällig gewordene Klientinnen und Klienten vor, die sie befähigen sollen, ein Leben in Eigenverantwortung ohne weitere Straftaten zu führen.

Da Resozialisierung der beste Opferschutz ist und Rückfallquoten von Straftätern bestmöglich verringert werden sollen, dient das Gesetz dem Schutz der Gesellschaft. Gerade in den ersten Monaten nach der Haftentlassung ist die Rückfallgefahr am höchsten, sodass die geplante Verknüpfung zwischen stationären und ambulanten Maßnahmen durch das Übergangsmanagement zur Überbrückung des „Entlassungslochs“ sinnvoll und notwendig ist. Die Vorgehensweise des Übergangsmanagements ist nach Angaben in der Drs. 21/11906 dabei folgende: „Das Übergangsmanagement, innerhalb dessen die Klientinnen und Klienten von einer Fallmanagerin oder einem Fallmanager betreut werden, trägt mit einem ganzheitlichen Ansatz den individuellen Bedürfnissen der Klientinnen und Klienten Rechnung und unterstützt und koordiniert zuständigkeitsübergreifend und interdisziplinär abgestimmt die Wahrnehmung der notwendigen Maßnahmen und Hilfen insbesondere zur Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, zur Erlangung des Krankenversicherungsschutzes und zur Sucht- und Schuldnerberatung.“

### **I. Wohnraum**

Gerade die Frage des Wohnraums nach der Entlassung ist vor dem Hintergrund des äußerst angespannten Wohnungsmarktes in Hamburg eine besondere Herausforderung. Zwar ist die Aufnahme der Zielgruppe der Haftentlassenen in die Fachanweisung über die Versorgung von vordringlich Wohnungssuchenden mit Wohnraum ein Instrument, das zur Wohnraumversorgung haftentlassener Frauen und Männer beiträgt, doch reicht die Anzahl der Wohnungen mit WA-Bindung in Hamburg bei Weitem nicht. Durch die Flüchtlingssituation hat sich die Situation weiter verschärft; rund 10.000 vordringlich wohnungssuchende Haushalte sind in Hamburg unversorgt. Da ist das in der Drs. 21/13881 angekündigte Angebot mit einer geplanten Kapazität von 50 Wohnungen, das vom Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. derzeit sukzessive für haftentlassene, wohnungslose Frauen und Männer aufgebaut und durch die Freie und Hansestadt Hamburg unterstützt wird, ein Schritt in die richtige Richtung, aber gleichzeitig auch nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Hinzu kommt, dass besonders Entlassene, die viele Jahre inhaftiert waren und/oder psychisch erheblich belastet sind, auf – über das Übergangsmanagement hinausgehende – Hilfen bei ihrem Weg zurück in das normale Leben angewiesen sind. Hierfür gibt es sinnvolle Wohnprojekte/Wohnheime, bei denen die Entlassenen Zimmer in Wohngruppen erhalten, die dort von Sozialpädagogen gemäß §§ 67 fortfolgende SGB

XII unterstützt, begleitet und betreut werden. Die Plätze sind jedoch äußerst rar. Speziell für haftentlassene Frauen und Männer stehen insgesamt 90 Plätze in Einrichtungen der Wohnheimgesellschaft des Hamburger Fürsorgevereins von 1948 und des Integrationshilfe e.V. zur Verfügung, die regelmäßig voll belegt sind, wie die Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/13881 ergab. Dort heißt es weiter, dass im Jahr 2017 – ohne Berücksichtigung der aus der Untersuchungshaftanstalt und der JVA Billwerder entlassenen Personen, für die keine Daten erfasst werden, – 128 Gefangene ohne festen Wohnsitz entlassen wurden. Hier bedarf es dringend einer Ausweitung des Angebots, um die Nachfrage auch bedienen zu können. Neben einer Erhöhung der Anzahl der Plätze ist auch eine speziellere Differenzierung der Angebote notwendig; insbesondere für junge Haftentlassene, die in der Jugendhilfe häufig nicht mehr genommen werden, aber in den Erwachseneneneinrichtungen zu wenig Betreuung erhalten, bedarf es eines eigenständigen Angebots.

In der Drs. 21/13881 weist der Senat schließlich auf das erfolgreiche Projekt „Ankerplatz“ des Hamburger Fürsorgevereins hin: Der Fürsorgeverein mietet als Zwischenvermieter eine Wohnung an und garantiert dabei für einen Zeitraum von circa zwölf Monaten nicht nur die Mietzahlung, sondern steht auch als erster Ansprechpartner bei allen Problemen für Vermieter und Mieter zur Verfügung. Verläuft das Mietverhältnis in diesem Zeitraum positiv, übernimmt der Mieter die Wohnung mit einem eigenen Mietvertrag.

Diese äußerst sinnvolle Maßnahme zur Gewinnung von Wohnraum für Haftentlassene sollte nicht nur ausgeweitet, sondern auch finanziell abgesichert werden; bislang erhält das Projekt überhaupt keine Unterstützung aus staatlichen Mitteln.

#### II. Ausländische Klienten in den Justizvollzugsanstalten

Die Anzahl der ausländischen Gefangenen ist überdurchschnittlich hoch. So betrug der Anteil ausländischer Inhaftierter an allen Gefangenen am 27. Juni 2018 in Hamburgs Justizvollzugsanstalten 61 Prozent, Drs. 21/13663. Auch wenn einige Straftäter direkt aus der Haft heraus abgeschoben werden – 2017 waren es 110, im ersten Halbjahr 2018 51 Personen – wird für diejenigen, deren Rückführung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, keine Maßnahme geplant, Drs. 21/13692.

Künftig wird zwar der Eingliederungsplan gemäß Artikel 1 § 9 Absatz 4 Nummer 1 Angaben zu Ausweispapieren und dem aufenthaltsrechtlichen Status des Klienten enthalten, weitere Maßnahmen, die speziell auf die Gruppe ausländischer Gefangener abzielen, sind indes im Gesetz nicht vorgesehen. Dies ist ebenso unverständlich wie inakzeptabel, insbesondere da die Beratungsangebote zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, die von der Zentralen Ausländerbehörde und dem Flüchtlingszentrum Hamburg durchgeführt werden, zum Schutze der Gesellschaft gerade auch straffällig gewordenen ausreisepflichtigen Personen unterbreitet werden sollten. Aus diesem Grund ist in Artikel 1 § 7 Absatz 2 unter Nummer 14 die Beratung zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ausreisepflichtiger Klienten aufzunehmen. Die Zentrale Ausländerbehörde sowie das Flüchtlingszentrum Hamburg gelten sodann als „weitere Leistungserbringer“ im Sinne des Artikels 1 § 7 Absatz 3 Nummer 12.

#### III. Opferschutz

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es, den Bereich der Opferhilfe zu verbessern.

So soll das Gesetz gemäß Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 4 dazu beitragen, „den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen (...)“ sowie „den durch Straftaten gestörten sozialen Frieden durch Hilfen für Opfer von Straftaten wiederherzustellen.“

Zunächst ist festzustellen, dass dem selbst gesetzten Ziel der Schadenswiedergutmachung im Gesetzentwurf zu wenig Bedeutung beigemessen wird. In Artikel 1 § 5 Absatz 2 Satz 2 heißt es dazu lediglich: „Ihr oder ihm sind auch die Folgen ihrer oder seiner Straftaten und deren Auswirkungen auf die Opfer zu verdeutlichen sowie Wege zur Schadenswiedergutmachung aufzuzeigen.“ Diese Regelung bedarf der Ergänzung sowie einer Aufstockung der finanziellen Mittel zur Bewilligung von zinslosen Darlehen, die die erwachsenen Klienten, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen,

um einen materiellen Ausgleich als Entschädigungsleistung an das Opfer zu zahlen, in Anspruch nehmen können. Im Rahmen der Beratungen unseres Antrags, mit dem wir eine Ausweitung des Opferfonds auf Erwachsene gefordert haben, Drs. 21/5589, teilten die Senatsvertreter mit, dass es mit der „Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten“ bereits die Möglichkeit gäbe, die Opferentschädigung durch Arbeitsleistung zu erbringen oder ein Darlehen zu erhalten, Drs. 21/10242. Diese Stiftung erhalte von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) jährlich 5.000 Euro sowie weitere Mittel in unterschiedlicher Höhe aus dem Bußgeldfonds. Die stetige jährliche Zuwendung der BASFI an die Stiftung ist auf 30.000 Euro zu erhöhen.

Darüber hinaus ist eine wirkliche Verbesserung für den Opferschutz in dem entsprechenden Teil 4 des Gesetzentwurfes nicht erkennbar. Dieser normiert für Opfer von Straftaten lediglich die Opfer- und Zeugenbetreuung einschließlich der psychosozialen Prozessbegleitung (§ 25), die Opferberichterstattung nach § 160 Absatz 3 Strafprozessordnung (§ 26) sowie den Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren und bei Erwachsenen (§§ 27 und 28).

Diese Angebote beziehungsweise Maßnahmen gibt es jedoch bereits jetzt.

Sie müssen ausgeweitet werden, nicht nur um dem Anspruch eines Opferhilfegesetzes gerecht zu werden, sondern vor allem, um die Situation der Opfer von Straftaten nachhaltig und sinnvoll zu verbessern.

Dazu bedarf es der Einführung eines/einer Opferschutzbeauftragten, der/die eine Lotsenfunktion für Kriminalitätsoffer innehat, die bislang keinen zentralen Ansprechpartner haben. So hat beispielsweise Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 2017 eine Beauftragte für den Opferschutz, die mit ihrem dreiköpfigen interdisziplinären Team zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten ist. Im Vorwort des Flyers des Justizministeriums NRW heißt es dazu: *„(...) Die Anfragen der Opfer werden baldmöglichst geprüft und beantwortet. Informationen zu einfach gelagerten rechtlichen Fragestellungen werden zeitnah erteilt. Betroffenen, die sich aufgrund der Straftat in einer persönlichen oder finanziellen Notlage befinden, werden für sie ortsnahe geeignete Institutionen oder Hilfeeinrichtungen genannt. (...) Auch die Netzwerkarbeit ist daher eine wichtige Aufgabe der neuen Stelle. Schließlich werden durch die Beauftragte für den Opferschutz und ihr Team die Belange und Anliegen der Opfer analysiert und gebündelt mit dem Ziel, mögliche Schwachstellen zu erkennen und nachhaltig den justiziellen Opferschutz zu verbessern und die Stellung der Opfer zu stärken. Den Opfern wird damit „eine Stimme gegeben““* (<https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/opferschutzbeauftragte/index.php>).

Wie groß der Bedarf ist, zeigt sich in NRW am hohen Zulauf: *„100 Tage ist die erste Opferschutzbeauftragte des Landes im Amt – und schon mehr als 150 Anfragen sind bei Elisabeth Aucher-Mainz eingegangen“* teilte „Focus“ am 8. März 2018 mit ([https://www.focus.de/regional/duesseldorf/regierung-schon-ueber-150-anfragen-an-die-nrw-opferschutzbeauftragte\\_id\\_8582126.html](https://www.focus.de/regional/duesseldorf/regierung-schon-ueber-150-anfragen-an-die-nrw-opferschutzbeauftragte_id_8582126.html)).

Und dieser Bedarf besteht zweifelsohne auch in Hamburg.

Aufgabe der/des Opferschutzbeauftragten soll es dann auch sein, in regelmäßigen Abständen Opferschutzberichte zu erstellen, die der nachhaltigen Weiterentwicklung und Verbesserung des Opferschutzes in Hamburg dienen.

### **Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

I.

1. In Artikel 1 § 5 Absatz 2 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt: *„Dabei sind die Klienten dabei zu unterstützen, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gut zu machen. Durch den Opferfonds für Jugendliche bzw. die Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten soll die Opferentschädigung den Klienten ermöglicht werden, denen eine sonstige materielle Schadenswiedergutmachung nicht möglich wäre.“*

2. In Artikel 1 § 7 Absatz 2 wird hinter 13. „familienstabilisierende und familienfördernde Angebote,“ folgende Nummer 14 angefügt: „Beratung zur Förderung der freiwilligen Rückkehr ausreisepflichtiger Klienten.“

Die Zentrale Ausländerbehörde sowie das Flüchtlingszentrum Hamburg gelten sodann als „weitere Leistungserbringer“ im Sinne des Artikels 1 § 7 Absatz 3 Nummer 12.

3. In Artikel 1 wird hinter § 34 folgender § 34a angefügt:

„§ 34a

Beauftragte/Beauftragter für den Opferschutz

(1) Es wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Opferschutz der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt.

(2) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz ist in Ausübung seines bzw. ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Dem oder der Beauftragten für den Opferschutz wird die für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe des Haushalts zur Verfügung gestellt.

(4) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz ist zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt er oder sie Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert er oder sie die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter. An den Beauftragten oder die Beauftragte für den Opferschutz können sich Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen mit allen Anliegen unmittelbar wenden. Dritte Personen können bei ihm oder ihr in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes Anregungen und Hinweise anbringen.

(5) Er oder sie berät die zuständigen Fachbehörden in grundsätzlichen Angelegenheiten des Opferschutzes und arbeitet an der Weiterentwicklung des justiziellen Opferschutzes mit.

(6) Die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sollen dem oder der Beauftragten für den Opferschutz auf Anfrage verfahrensunabhängig Auskünfte mündlich oder schriftlich erteilen.

(7) Auf Verlangen soll der oder die Beauftragte für den Opferschutz von den Gerichts- und Behördenleitungen gehört werden. Er oder sie kann ihnen gegenüber eine mit Gründen versehene Empfehlung aussprechen.

(8) Der oder die Beauftragte für den Opferschutz erstattet der zuständigen Behörde bis zum 31. Dezember eines jeden zweiten Jahres, beginnend mit dem Jahre 2020, einen Opferschutzbericht über seine bzw. ihre Tätigkeit. Dieser Bericht, der der Weiterentwicklung und Verbesserung des Opferschutzes in Hamburg dienen und deshalb auch Analysen zu Schwachstellen sowie Empfehlungen enthalten soll, wird der Hamburgischen Bürgerschaft von der zuständigen Behörde zugeleitet.“

II.

**Der Senat wird ersucht,**

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Plätze in Wohnheimen und Wohnprojekten unter sozialpädagogischer Betreuung, Begleitung und Unterstützung gemäß §§ 67 fortfolgende SGB XII für Haftentlassene von 90 auf 120 aufgestockt und ein Wohnprojekt speziell für junge Haftentlassene, die einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen, mit zehn Plätzen eingerichtet wird; den Trägern sind dafür die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen,
2. das erfolgreiche Projekt des Hamburger Fürsorgevereins „Ankerplatz“ durch jährliche Zuwendungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

finanziell abzusichern und dafür Sorge zu tragen, dass auch verstärkt Wohnungen der SAGA GWG an dem Projekt teilnehmen.

3. die jährlichen Zuwendungen der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration an die Stiftung Ausgleich zwischen Tätern und Opfern von Straftaten ab 2019 auf 30.000 Euro zu erhöhen,
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.